1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Havekost für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser-AEB)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.1999 folgende 1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Havekost für den Anschluß an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser-AEB) beschlossen:

## I. Änderungen

Teil III, § 2, erhält folgende Fassung:

## "§ 2 Tarifgestaltung und Höhe der Tarife

1. Der Abnahmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.

2. Der Grundpreis beträgt je Wohnung	5,00 DM monatlich
zusätzlich für landwirtschaftliche	
Vollerwerbs- und Gewerbebetriebe	16,70 DM monatlich
für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe	8,35 DM monatlich

3. Der Arbeitspreis beträgt je Person

18,00 DM monatlich.

4. Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 Zuschläge erhoben, und zwar

von 55 bis 60 g/m<sup>3</sup> = 10 % des Preises nach Absatz 3 von 61 bis 70 g/m<sup>3</sup> = 20 % des Preises nach Absatz 3 von über 70 g/m<sup>2</sup> = 30 % des Preises nach Absatz 3

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Zahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Zahlungspflichtige.

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teils II."

## II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Havekost, den 29. M. 1929

Der Bürgermeister

	EMEINDE ST Q 1001
Ausgehängt am:	29. M. 1999 (LS) Der Bürgermeister
Abzunehmen am:	14.12.1999
Abgenommen am:	20.12 99 HAVER ST HOLL Der Bürgermeister